

ZH_OBERGERICHT RT160086 vom 3. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160086

FR: ZH_OBERGERICHT RT160086 du 3 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160086 del 3 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

a) Mit Entscheid vom 2. Mai 2016 trat das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) auf das Ausstandsgesuch des Gesuchsgegners nicht ein und erteilte dem Gesuchsteller – für ausstehende Gerichtskosten – in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 24. September 2015) definitive Rechtsöffnung für Fr. 800.--; die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 14 = Urk. 18). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 17. Mai 2016 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt die Anträge (Urk. 17 S. 9 f.): "a). Das Obergericht des Kantons Zürich berücksichtigt bei seinem Entscheid den von A._____ erwarteten Untersuchungsentscheid in der Sache "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" der Bundesanwaltschaft und beschliesst einen Stillstand des Beschwerdeverfahrens. b) Der ablehnende Entscheid des Bezirksrichters (Entscheid Punkt 3) für eine unentgeltliche, beratende und unterstützende Rechtsanwältin wird aufgehoben und die Rechtshilfeverweigerung eingestellt. Das Obergericht stimmt der Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsanwältin im Sinne des gestellten Antrags an das Bezirksgericht Zürich zu. c) A._____ wird ausreichend Zeit eingeräumt das weitere Vorgehen im Beschwerdeverfahren mit einer unentgeltlichen, beratenden und unterstützenden Rechtsanwältin zu besprechen. d) Im Sinne von Buchstaben b) und c) werden vor der Möglichkeit die Gelegenheit mit einer Rechtsanwältin zu besprechen daher in dieser Beschwerdeschrift keine weiteren Anträge gestellt oder vorweggenommen. Folgerichtig werden Begründungen und Anträge gegen den Entscheid des Bezirksrichters, Entscheid Punkte 1, 2, 4, 5, 6, 7, vom Beschwerdeführer später eingereicht." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Ein Verfahren kann sistiert werden, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt, namentlich, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist (Art. 126 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren geht es einzig um die Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 17. Juli 2014, mit welchem die

- 3 - Gerichtskosten von Fr. 800.-- dem Gesuchsgegner auferlegt worden waren (Urk. 3/1). Eine inhaltliche Überprüfung und Neubeurteilung jenes Entscheids ist im Rechtsöffnungsverfahren nicht möglich. Daher hätte ein allfälliger Untersuchungsentscheid zu "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren. Das Sistierungsgesuch des Gesuchsgegners (Beschwerdeantrag a) ist daher abzuweisen. b) Der angefochtene Entscheid vom 2. Mai 2016 wurde dem Gesuchsgegner am 9. Mai 2016 zugestellt (Urk. 15/1). Die Beschwerdefrist von 10 Tagen (Art. 321 Abs. 2

in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO) lief demgemäss am 19. Mai 2016 ab (Art. 142 ZPO). Innert dieser Frist ist die Beschwerde vollständig begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO); nach Ablauf der Frist eingereichte Ergänzungen etc. sind wegen Verspätung unbeachtlich. Als vom Gesetz vorgegebene Frist kann sie sodann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Einräumung von zusätzlicher Zeit (d.h. Fristerstreckung) zur Besprechung des weiteren Vorgehens (Beschwerdeantrag c) ist daher nicht möglich. c) Der Gesuchsgegner ficht offensichtlich die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 4-7 an, will jedoch konkrete Anträge und entsprechende Begründungen erst später einreichen (Beschwerdeantrag d). Da solche späteren Vorbringen, wie dargelegt (vorstehend Erwägung 2.b), nicht mehr berücksichtigt werden können, ist insoweit mangels konkreter Anträge und Begründungen auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Die Vorinstanz wies das Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung wegen Aussichtslosigkeit seines Rechtsstandpunkts ab. Der Gesuchsgegner habe keine rechtserheblichen Argumente vorgetragen (Tilgung, Stundung oder Verjährung) und keine Unterlagen eingereicht, welche die Vollstreckung in Frage stellen würden; solche seien auch nicht ersichtlich (Urk. 18 S. 8). In seiner Beschwerde stellt der Gesuchsgegner diese Erwägungen nicht in Frage. Im Gegenteil bringt er vor, seine Motivation bestehe kaum darin, die Bezahlung von Fr. 800.-- abzuwenden; vielmehr solle sein Vorgehen zu einer Anklage gegen die Verantwortlichen von Staatsverbrechen führen (Urk. 17 S. 2). Wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat, hat eine Partei einen An-

- 4 - spruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung nicht schon dann, wenn sie mittellos ist und eines Rechtsbeistands bedarf, sondern als weitere (kumulative) Voraussetzung dürfen ihre Rechtsbegehren nicht aussichtslos sein (Art. 117 lit. b ZPO; was entgegen den Vorbringen des Gesuchsgegners in Urk. 6B S. 3 auch nicht im Widerspruch zu, sondern im Einklang mit Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BV steht). Da nach dem Gesagten das Rechtsbegehren des Gesuchsgegners auf Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs als aussichtslos anzusehen ist, erfolgte die vorinstanzliche Abweisung seines Armenrechtsgesuchs zu Recht. Damit ist die Beschwerde des Gesuchsgegners abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (oben Erwägung 2.c).

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 800.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Der Gesuchsgegner hat implizit ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Beschwerdeantrag c). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. obige Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen und erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.